

**24.03.21****Antrag****der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz**

---

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Punkt 69 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge im Falle der Annahme der Ziffer 6 oder der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache 175/1/21 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 54 Absatz 18 - neu - WeinV)\*

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

,17. Dem § 54 werden die Absätze 16 bis 18 angefügt:

„(16) ... &lt; wie Vorlage &gt; ...

(17) ... &lt; wie Vorlage &gt; ...

(18) Abweichend von § 32b dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“ ‘

Begründung:

Die Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ in § 32b der Weinverordnung erfordert es,

---

\* Ist bei gleichzeitiger Annahme mit dem Landesantrag in Drucksache 175/2/21 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

zur Vermeidung unbilliger Härten auf Seiten der Erzeuger eine Übergangsregelung zu treffen. In Anlehnung an die Übergangsregelung zur Verwendung der geografischen Angaben sollte eine gleichlautende Regelung ergänzt werden, die Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 abdeckt.

Der Übergangszeitraum ist ausreichend, um erforderliche Anpassungen auf Erzeugerseite bzw. in den jeweiligen Produktspezifikationen herbeiführen zu können.